

Verein der Eltern und Förderer der Dionysiuschule Elsen

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern und Förderer der Dionysiuschule Elsen“.

Er besteht in nichtrechtsfähiger Form und ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger.

Der Verein hat seinen Sitz in Elsen.

Der Verein ist von den Eltern der Schüler der Dionysiuschule Elsen gegründet worden.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er will die Aufgaben und Ziele der Schule durch ideelle und materielle Unterstützung fördern, soweit staatliche Mittel nicht ausreichen bzw. nicht vorhanden sind, insbesondere durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung weiterer notwendiger Unterrichtsmittel,
- b) Förderung von Schulwanderungen und Lehrfahrten,
- c) Unterstützung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- d) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Eltern von Schülern und ehemaliger Schüler sowie Freunde der Schule werden. Mitglieder des Vereins können auch Personenvereinigungen werden.

Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen und ist an keine Frist gebunden. Sie wird wirksam mit Ende des Monats, in dessen Verlauf der Austritt erklärt wird. Die Mitgliedschaft kann über den Mitgliedsantrag auch von vornherein befristet werden für die Dauer des Schulbesuchs des Kindes/der Kinder.

§ 3 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, 4 dieser Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den zum Verein gehörigen Mitgliedern gewählt. Das 5. Mitglied wird vom Leiter der Grundschule aus der Lehrerschaft benannt; es muss Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden. Der Vorstand ist für jedes Schuljahr neu zu bilden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds muss Ersatzwahl erfolgen.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er kann für bestimmte Angelegenheiten einen geeigneten Vertreter beauftragen, insbesondere einen Schriftführer und einen Kassenprüfer bestellen. Der Vorstand hat enge Verbindung mit dem Lehrerkollegium und der Elternschaft der einzelnen Klassen zu pflegen.

Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Bei Abstimmung über die Mittelverwendung entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand hat auf Anforderung und zum Schluss des Schuljahres der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Der Vorstand und seine Beauftragten führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der geforderten Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal jährlich einberufen werden.

Beschlüsse des Vorstandes über Ausgaben, die die Gesamtsumme der Einnahmen des laufenden Jahres übersteigen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Über Satzungsänderungen und etwaige Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von 2 Vereinsmitgliedern gegenzuzeichnen ist.

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung, gegebenenfalls auch per E-Mail, der Mitglieder, und zwar mindestens 8 Tage vorher.

§ 7 Vermögen des Vereins

Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in Einzelfällen auf Antrag eines Mitglieds den Mindestbeitrag ermäßigen.

Mittel des Vereins dürfen nur zu dem in § 1 genannten Vereinszweck verwendet werden; das gilt auch für etwaige Gewinne. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen zurück.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der versammelten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bereinigung der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins an die Dionysiuschule Elsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung) zu verwenden hat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt zum Schuljahresbeginn am 01. August des laufenden Jahres und endet zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 10 Gender Hinweis

Die in dieser Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird in der Regel zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung des Vereins tritt am 04.12.1972 in Kraft. Sie wurde aus steuerlichen Gründen und zum Zweck der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt entsprechend geändert am 18.09.1973.

Die Satzung wurde am 28.06.2021 aufgrund von Änderungen in der Abgabenordnung angepasst, um auch zukünftig die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt zu erhalten.